

LEITFADEN DES WOHNHEIMS

Interne Informationen und Reglement



GRANGENEUVE

2012

Situationsplan des Institutes



Inhaltsübersicht

Worte der Direktorin	S. 2
Einleitung	S. 3
Kurzer Blick in die Geschichte	S. 4
Das Wohnheim von A bis Z	S. 5
Weisungen	S. 11

Worte der Direktorin

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Wir heissen Sie im Wohnheim des Landwirtschaftlichen Instituts von Grangeneuve herzlich willkommen.

Es liegt uns am Herzen, Ihnen während Ihrer Ausbildung eine Unterkunft zu optimalen Bedingungen bereitzustellen. Das Leben im Wohnheim bietet Ihnen eine einmalige Gelegenheit, mit anderen Lernenden Erfahrungen, Wissen und Kenntnisse auszutauschen. Einige machen hier ihre ersten Erfahrungen mit der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung.

Dies setzt natürlich die Einhaltung gewisser Regeln über das Gemeinschaftsleben und den Respekt gegenüber anderen Personen voraus, wovon insbesondere Ruhe und Hausfrieden unerlässliche Voraussetzungen für ein ungestörtes Lernen sind.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen und erfolgreichen Aufenthalt und ein gutes Gelingen bei Ihrer Ausbildung.

Geneviève Gassmann
Direktorin

Einleitung

Beginnen wir mit der Definition des Wortes «Wohnheim» (Duden):
Hauptwort, neutral

Wohnen: = sich aufhalten, sich einquartieren (unter dem Aspekt der Gemütlichkeit, wo man sich wohl fühlt)

Heim: = zuhause sein (unter dem Aspekt der Geborgenheit, wo man sich heimisch fühlt)

*Wohnheim: = **Internat, Wohngemeinschaft** (unter dem Aspekt der Unterkunft, wo man schnell Anschluss findet)*

Ein Heim, das sicherlich von allen bevorzugt wird, ist jenes, wo die Eltern und vielleicht auch andere uns nahestehende Familienmitglieder wohnen (Definition Heim).

Bald werden Sie einen anderen Typ von Heim entdecken oder wiederfinden. Nämlich ein Heim, das ebenfalls von Lernenden anderer Kultur, fremder Sprache oder entfernter Gegenden manchmal während Wochen, Monaten oder Jahren besucht wird (Definition Wohnheim).

Das Gemeinschaftsleben verlangt von Ihnen eine erneute Anpassung in Bezug auf die Toleranz, die Dialogbereitschaft und den Respekt gegenüber einer *neuen Familie*. Diese Erfahrung wird für Ihre Zukunft eine Bereicherung sein und die Mühe, die Sie für ein gutes Zusammenleben auf sich nehmen, wird Ihnen sicherlich neue Erkenntnisse und Freundschaften bringen. Die verschiedenen kulturellen oder sportlichen Animationen werden Ihnen bestimmt den Gedankenaustausch und die Kontakte mit den Anderen erleichtern.

Mit viel Freude und auch mit einer gewissen Portion Neugierde erwarten wir Sie im Wohnheim von Grangeneuve, wo wir zusammen vielleicht sogar eine weitere Definition des Wortes Wohnheim entdecken.

Herzlichst,

Ihre Verantwortlichen des Wohnheims

Ein kurzer Blick in die Geschichte

Das Wohnheim des Landwirtschaftlichen Instituts von Grangeneuve liegt eingebettet zwischen der Kulturstätte der Zisterzienser-Abtei Hauterive (12. Jahrhundert) und dem Jakobsweg von Santiago de Compostela. Es nimmt hauptsächlich Lernende auf. Das Ziel des Wohnheims ist es bei guten Bedingungen eine günstige Atmosphäre zum Lernen und zum gemeinsamen Leben und Erleben zu bieten.

Seine geographische und ausserordentliche Lage einerseits sowie die verschiedenen in Grangeneuve angebotenen Ausbildungen andererseits ziehen Personen aus verschiedenen Gegenden an. Dieses Zusammenleben von Personen unterschiedlicher Herkunft bringt verschiedenartige und reichhaltige Kulturen ins Wohnheim, was ein Ort schafft, wo **Toleranz**, **Dialogfähigkeit** und **Respekt** gelebt wird.



Das Wohnheim von A bis Z

Zum Wohlbefinden aller ist es notwendig, einige Regeln einzuhalten. Sie finden diese nachfolgend alphabetisch aufgelistet.

Abwesenheit / Anwesenheit

Der Bewohner informiert die/den Verantwortliche/-n (nachstehend der Verantwortliche) über seine Abwesenheit (Urlaub, Ferien, Praktikum, usw.) oder über seine Anwesenheit (z.B. während Feiertagen oder Festtagen am Jahresende). Dazu wird das am Eingang des Büros des Verantwortlichen zur Verfügung stehende Formular verwendet. Dieses wird im Briefkasten am selben Ort hinterlegt.

Die minderjährigen Bewohner sind spätestens um 20.00 Uhr im Wohnheim. Es besteht jedoch maximal einmal pro Woche die Möglichkeit, beim Verantwortlichen eine Verlängerung der Ausgangszeit schriftlich zu beantragen.

Der Wohnheimbenutzer der höheren Ausbildung hat unter seiner eigenen Verantwortung freien Ausgang. Er ist jedoch gehalten, dies mit dem erwähnten Formular dem Verantwortlichen zu melden.

Bei misbräuchlichen Abwesenheiten des Bewohners (falls dies dem Studium schaden sollte) hat der Verantwortliche das Recht, die Ausgangszeiten des Bewohners einzuschränken.

Diese Präsenzzeiten dienen dazu, das Studium zu begünstigen und den Respekt und das Zusammenleben mit den Anderen zu fördern.

Das Wohnheim ist von Montag bis Freitag geöffnet. Die Anwesenheit ausserhalb dieser Tage (Wochenende, Feiertage, usw.) sind dem Verantwortlichen im Voraus zu melden und von diesem zu genehmigen.

Abfälle

In den Gemeinschaftsräumen sind Abfalleimer für das obligatorische Sortieren von Abfällen (Gläser, PET, Papier, usw.) aufgestellt.

Abreise

Die Bewohner müssen den Verantwortlichen, mindestens 2 Wochen im Voraus, das Datum ihrer Abreise (Praktikum, Ferien oder definitive Abreise) bekanntgeben. Ansonsten, werden ihnen die verursachten Spesen in Rechnung gestellt.

Animationen

Verschiedene Animationen und Ausflüge werden vom Verantwortlichen vorgeschlagen und organisiert. Er hat Gehör für die Erwartungen der Bewohner und deren Animationsvorschläge.

Anschlagbretter

Alle Informationen und Animationen durch den Verantwortlichen werden am Anschlagbrett gegenüber seinem Büro ausgehängt. Der Bewohner ist gehalten sich selber zu informieren.

Im Untergeschoss (Ausgang Parkplatz) stehen den Bewohner ein Anschlagbrett zur Verfügung, wo sie ihre eigenen Informationen aushängen können.

Benehmen

Jeder verhält sich sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Wohnheims korrekt, um das gute Einvernehmen zwischen den Bewohnern und anderen Wohnheimbenützern sicherzustellen.

Besuche

Besuche sind nur in den Gemeinschaftsräumen erlaubt. Die Besucher müssen das Wohnheim um 22.00 Uhr verlassen. Dagegen können auf Anfrage auswärtige Personen in einem separaten Zimmer untergebracht werden. Auskünfte darüber sind bei der verantwortlichen Person des Empfangsbüros einzuholen (026.305.55.38).

Diebstahl

Es wird geraten, die Zimmertüre stets abzuschliessen und keine persönlichen Gegenstände in den Gemeinschaftsräumen liegen zu lassen.

Das Institut übernimmt im Falle eines Diebstahls von Sachen oder persönlichen Gegenständen keine Haftung.

Hauswart

Bei Abwesenheit des Verantwortlichen, steht der Hauswart, der im 2. Stock des Wohnheims wohnt, zur Verfügung der Bewohner.

Fakturierung

Die Rechnung für die Zimmermiete und die Halbpension (Frühstück und Abendessen) wird Ende des Monats ausgestellt und per Post versandt.

Bei Absenzen wegen Ferien oder Praktikum wird die Halbpension nicht verrechnet. Das mit Ihnen persönlichen Sachen besetzte Zimmer wird hingegen normal in Rechnung gestellt.

Wird jedoch das Zimmer während des Praktikums und den Sommerferien geleert und der Schlüssel abgegeben, dann erfolgt keine Rechnungsstellung.

Bei einer Abwesenheit von über 3 Tage Dauer infolge von Krankheit oder Unfall und gegen Vorweisen eines Arztzeugnisses, wird das Zimmer in Rechnung gestellt, aber nicht die Halbpension.

Der Empfangsdienst (Tel. 026 305 55 38) oder der Verantwortliche sind innert 3 Tagen darüber zu informieren, ansonsten entfällt der Abzug.

Gemeinschaftsräume

Den internen Personen stehen zur Verfügung: 4 Aufenthaltsräume, ein Lokal für Spiele, eine Turnhalle (mit Kletterwand), einen EDV-Saal, eine Bibliothek und ein Restaurant. Jeder setzt alles daran, diese Lokale mit Sorgfalt zu benutzen, damit sie gastfreundlich und gemütlich bleiben.

Krankheit

Im Krankheitsfall muss sich die interne Person während ihres Aufenthalts im Wohnheim abends an den Verantwortlichen wenden und tagsüber zu den offiziellen Bürozeiten an den Empfang im Gebäude R (Tel 026.305.55.00).

Kühlschrank / Mikrowelle

Im Restaurant stehen den Bewohner ein Fach-Kühlschrank und ein Mikrowellenherd zur Verfügung.

Im Wohnheim ist kein Haushaltgerät erlaubt.

Mahlzeiten – Halbpension

Die im Restaurant servierte Halbpension (Frühstück und Abendessen) wird vom Institut organisiert und ist für die Bewohner **obligatorisch**. Kann der Bewohner am Abendessen nicht teilnehmen, so hat er die Küche gleichentags spätestens vor Mittag zu avisieren. Dies geschieht mit dem Formular, das bei der Restaurantkasse bereitsteht. Es muss in den Briefkasten im Restaurant (auf der Seite des Self) gelegt werden.

Zur Vermeidung einer Insektenplage sind Lebensmittel, die im Zimmer aufbewahrt werden, nach dem Öffnen in einem hermetisch verschliessbaren Gefäss aufzubewahren. Abgelaufene Lebensmittel sind in die ausserhalb des Zimmers stehenden Kehrichteimer zu werfen.

Mahlzeiten – Essenszeiten

Das Frühstück wird im Restaurant von Montag bis Freitag von 07.15 bis 08.00 Uhr und das Abendessen von 18.30 bis 19h00 Uhr serviert.

Mahlzeiten – Essen während den Feiertagen, an Samstagen und Sonntagen

Auf Anfrage und in aussergewöhnlichen Fällen (Praktikum, Arbeit an Feiertagen) kann der Bewohner ein Essen vorbestellen. Dieses wird in einem Kühlfach im Restaurant aufbewahrt. Der Bewohner hat dieses Fach zu verwalten, das heisst auf strikte Kontrollen des Ablaufdatums eines Produktes, Sauberkeit, usw. zu achten.

Parkplatz

Parkplätze stehen den Bewohnern gratis vor dem Wohnheim (zwei Reihen) zur Verfügung. Alle Fahrzeuge, die ausserhalb dieser Parkplätze abgestellt sind, riskieren eine Busse.

Rauchen und Alkoholkonsum

Sämtliche Räume im Wohnheim sind Nichtraucher-Zonen.

Drogen, unerlaubte Produkte sowie Alkohol sind im Wohnheim und auf dem gesamten Institut-Gelände verboten.

Der Alkoholkonsum für die Bewohner einer höheren Ausbildung ist erlaubt, **jedoch nur im Restaurant während dem Abendessen** und unter Aufsicht des Verantwortlichen.

Diese Konsumationen werden verrechnet und dürfen nicht ausserhalb dieses Ortes gebracht werden.



Reinigung

Die Reinigung der Zimmer sowie das Wechseln der Bettwäsche und Frottiertücher werden vom Hauspersonal durchgeführt. Jeder Bewohner ist dafür besorgt sein Zimmer in bestem Zustand zu halten. Um dem Personal die Arbeit zu erleichtern, sollte am Reinigungstag nichts auf dem Boden oder auf dem Lavabo liegen gelassen werden.

Im Fall von mutwilligen Beschädigungen der zur Verfügung stehenden Lokale ist der Verursacher eigens für die Reinigung verantwortlich. Sollte sich keiner melden, nehmen wir uns das Recht vor, alle Bewohner zur Reinigung zu veranlassen.

Restaurant

Die Restauranttarife sind ausgehängt. Geschirr, Besteck und Nahrungsmittel bleiben im Restaurant und dürfen nicht mitgenommen werden.

Ruhe und Anrecht auf Erholung

Damit der Schlaf eines jeden nicht gestört wird, herrscht sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Wohnheims ab 22.00 Uhr Ruhe.

Schäden

Die von dem Bewohner verursachten Schäden in den Zimmern, in den Gemeinschaftsräumen oder am Material, das der Gemeinschaft zur Verfügung steht, werden ihr in Rechnung gestellt. Festgestellte Abnutzungsschäden sind dem Verantwortlichen zu melden.

Wir erlauben uns die entstandenen Reparaturkosten für die nicht gemeldeten verursachten Schäden (Vandalismus) allen internen Personen in Rechnung zu stellen.

Schlüssel



Jede interne Person erhält einen Schlüssel, der ihr Zugang zum Wohnheim und zu ihrem Zimmer gibt. Dieser Schlüssel erlaubt es ebenfalls, den Schrank in ihrem Zimmer abzuschliessen.

Der Schlüssel steht ausschliesslich des Bewohners zur Verfügung und ist nicht auf andere übertragbar

Falls der Schlüssel verloren geht, informiert der Bewohner umgehend den Verantwortlichen oder die/den Verantwortliche/-n des Empfangs. Die entstandenen Kosten werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Die Schlüssel für den Informatiksaal, den Spielraum oder die Turnhalle sind beim Verantwortlichen zu verlangen.

Studierzimmer

Auf Anfrage können die Bewohner Studierzimmer zur Verfügung gestellt werden.



Telefon

Für Notfälle steht im Erdgeschoss, gegenüber dem Aufenthaltsraum, ein internes Telefon zur Verfügung. Ein öffentlicher Telefonapparat befindet sich im Gebäude R.

Tiere

Im Wohnheim sind keine Tiere, auch keine Haustiere, erlaubt.

Zimmer

Die interne Person mietet ein möbliertes Einzelzimmer mit Bettwäsche, Hand- und Badetuch.

Das Zimmer ist komfortabel und zweckmässig eingerichtet. Gemeinsame Toiletten und Duschen sind auf dem Gang. Der Bewohner ist für das gemietete Objekt verantwortlich und geht damit sorgfältig um. Der Verantwortliche und die für den Unterhalt des Wohnheims zuständigen Personen haben das Recht, die Zimmer für eine regelmässige Kontrolle deren Zustand zu betreten. Eine Kontrolle vom abschliessbaren Zimmerschrank, kann jederzeit in Anwesenheit des Bewohners verlangt werden.

Es ist ausgeschlossen das Zimmer an Dritte zu vermieten oder solche zu beherbergen.

Um sämtliche Brandrisiken zu vermeiden, dürfen keine Heizplatte/Kocher benutzt werden oder Kerzen unbeaufsichtigt brennen lassen.

Zimmerzustand

Eine Kontrolle wird bei der Zimmerübernahme und –abnahme gemacht.

Weisungen

Vom 1. Juni 2005 über den Aufenthalt der internen Personen in den Wohnheim des Landwirtschaftlichen Instituts des Kantons Freiburg (Weisungen für die internen Personen, WIInt)

Die Direktion des Landwirtschaftlichen Instituts des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 19. Februar 1992 über das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg in Grangeneuve (LIGG)¹;

gestützt auf das Reglement vom 20. Dezember 1996 für die Schüler des Landwirtschaftlichen Instituts Grangeneuve²

beschliesst:

Art. 1 Zweck, Anwendungsbereich

- ¹ Diese Weisungen regeln den Aufenthalt von internen Personen im Wohnheim des Landwirtschaftlichen Instituts des Kantons Freiburg (das Institut).
- ² Sie gelten für interne Personen, die an einem Bildungszentrum des Instituts in Ausbildung sind.

Art. 2 Studium und Entwicklung der internen Person

- ¹ Mit dem Aufenthalt im Wohnheim soll:
 - a) der internen Person ermöglicht werden, während ihrer Ausbildung mehr Zeit zum Studium zur Verfügung zu haben;
 - b) die Entwicklung ihrer persönlichen, beruflichen und sozialen Kompetenzen, insbesondere ihres Verantwortungssinns, ihres Gemeinsinns und ihre Beteiligung an gemeinsamen gesellschaftlichen Aktivitäten gefördert werden.

¹ SGF 911.10.1

² SGF 911.10.21

- ² Die interne Person, ihre Stellvertreter und das Institut arbeiten gemeinsam daran, die Zielsetzungen nach Abs. 1 auf optimale Weise und unter Berücksichtigung der menschlichen Werte, der schulischen, disziplinarischen und administrativen Anforderungen des Wohnheims, des Bildungszentrums und des Instituts umzusetzen.
- ³ Die Privatsphäre der internen Person wird vom Institut, dessen Vertretern und der Umgebung respektiert.

Art. 3 Unterkunft und Mahlzeiten

- ¹ Die interne Person:
 - a) verfügt über ein Einzelzimmer, Essensmöglichkeiten und kann die Gemeinschaftsinfrastrukturen und -einrichtungen (Aufenthaltsraum, Dusche auf der Etage) mitbenutzen,
 - b) ist rücksichtsvoll im Umgang mit den ihr zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Infrastrukturen,
 - c) hält sich an die Bestimmungen über die Benutzung ihres Zimmers, die Infrastrukturen des Instituts, das Gemeinschaftsleben sowie ihre Stellung als interne Person,
 - d) hält sich an die Weisungen, erstattet die erforderlichen Meldungen und kommt ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Institut gemäss den Anweisungen des Institutes und seinen Vertretern nach,
 - e) nimmt im Restaurant des Instituts ihre Mahlzeiten ein.
- ² Das Zimmer, das der internen Person zur Verfügung gestellt wird, enthält einen Tisch, einen Stuhl, ein Bett mit Bettwäsche und ein Waschbecken mit Frottierwäsche. Toiletten und Duschen stehen auf der Etage zur Verfügung.
- ³ Die interne Person erhält leihweise einen Zimmerschlüssel mit Zugang zum Wohnheim.
- ⁴ Jeglicher Verlust oder Schaden wird entweder der verursachenden Person, sofern sich diese feststellen lässt, oder der internen Person als solidarisch haftende verrechnet.
- ⁵ Möchte die interne Person während ihrem Aufenthalt im Wohnheim Versicherungen, namentlich eine Haftpflichtversicherung abschliessen, so ist sie dafür selbst zuständig.

Art. 4 Gesundheit, Krankheit und Unfälle

- ¹ Die interne Person sorgt für die Erhaltung ihrer Gesundheit und der Gesundheit von Drittpersonen.
- ² Sie:
 - a) verhält sich ruhig,
 - b) richtet sich nach den Gesundheits- und Sicherheitsmassnahmen des Instituts.
- ³ Es ist namentlich verboten:
 - a) Drogen auf das Institutsgelände mitzubringen und zu konsumieren;
 - b) in den Nichtraucherzonen, zu denen auch die Zimmer gehören, zu rauchen;
 - c) im Wohnheim und auf dem gesamten Institutsgelände Alkohol zu konsumieren;
- ⁴ Bei Krankheit oder Unfall meldet die interne Person, ihre Vertreter, bzw. Kameradinnen und Kameraden, dies unverzüglich der für die Aufsicht im Wohnheim zuständigen Person (die Aufsichtsperson). Diese entscheidet im Einverständnis mit der internen Person, welche Massnahmen zu treffen sind, soweit dies ihr Zustand erlaubt.

Art. 5 Anwesenheit

- ¹ Die interne Person ist zur Anwesenheit verpflichtet:
 - a) während den Mahlzeiten,
 - b) bei obligatorischen Gemeinschaftsaktivitäten
 - c) im Wohnheim ab 20.00 Uhr für minderjährige interne Personen und ab 23.00 Uhr für volljährige interne Personen, oder minderjährige interne Personen, die über eine ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter verfügen, bis zum Frühstück.
- ² Jede Abwesenheit während Zeiten obligatorischer Anwesenheit muss der Aufsichtsperson im Voraus gemeldet werden.
- ³ Interne Personen, die sich an einem Wochenende, einem Feiertag oder einem schul- oder kursfreien Tag im Wohnheim aufhalten, melden dies im Voraus der Aufsichtsperson.

Art. 6 Besuche

- ¹ Die interne Person kann in den dafür vorgesehenen Bereichen zwischen 19.00 Uhr und 22.00 Uhr Besucher empfangen.
- ² Auswärtige Besucher sind in den Zimmern nicht erlaubt.
- ³ Die Besucher richten sich nach den Anordnungen der Aufsichtsperson. Das Institut behält sich das Recht vor, gegebenenfalls zivil- oder strafrechtliche Massnahmen zu ergreifen, namentlich bei Hausfriedensbruch.

Art. 7 Aufsicht

- ¹ Die Aufsichtsperson beaufsichtigt den Einzelnen und das Gemeinschaftsleben im Sinne dieser Weisungen.
- ² Die internen Personen unterstützen die Aufsichtsperson bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Während ihrem Aufenthalt im Wohnheim unterstehen die internen Personen der Aufsichtsperson, die eng mit dem stellvertretenden Direktor zusammenarbeitet. Dieser untersteht seinerseits dem Direktor des Instituts.

Art. 8 Disziplinarmassnahmen

- ¹ Gegen eine interne Person, die diese Weisungen mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit nicht beachtet, werden je nach Schweregrad ihres Verstosses im Verhältnis zum Leben im Wohnheim Disziplinarmassnahmen ergriffen. Diese Massnahmen werden unabhängig von der Stellung der internen Person im entsprechenden Bildungszentrum ergriffen.
- ² Die Aufsichtsperson verfügt:
 - a) die mündliche Verwarnung oder
 - b) die schriftliche Verwarnung.Gegen eine Verwarnung kann bei der Person, die sie verfügt hat, innert zwei Arbeitstagen seit der Mitteilung der Massnahme mündlich Einsprache erhoben werden.

- ³ Der stellvertretende Direktor verfügt schriftlich:
- a) die Verwarnung unter Androhung des Ausschlusses aus dem Wohnheim oder
 - b) der Ausschluss aus dem Wohnheim.
- Gegen die Verwarnung unter Androhung des Ausschlusses aus dem Wohnheim kann bei der Person, die diese Massnahme verfügt hat, innert zwei Arbeitstagen seit der Mitteilung der Massnahme schriftlich Einsprache erhoben werden.
- ⁴ Gegen den Einspracheentscheid und den Ausschluss kann beim Direktor des Instituts schriftlich innert 3 Tage Beschwerde eingereicht werden.
- ⁵ Die Einsprache und die Beschwerde richten sich nach den gesetzlichen Anforderungen und Ausführungsbestimmungen. Sie enthält namentlich das Rechtsbegehren sowie Begründungen in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht. Wenn mit dem Ausschluss ein Verstoss bestraft wird, durch den die anderen Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnheims oder Vertreter des Instituts einer Gefahr ausgesetzt waren, hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

Art. 9 Aufhebung, Inkrafttreten, Verteilung

- ¹ Die Weisungen vom 1. September 2004 über den Aufenthalt der Internen im Wohnheim des Landwirtschaftlichen Instituts des Kantons Freiburg (Weisungen über die Internen, WInt) werden aufgehoben.
- ² Diese Weisungen treten am 1. Juni 2005 in Kraft.
- ³ Sie werden den internen Personen und, wenn diese minderjährig sind, deren gesetzlichen Vertretern abgegeben.

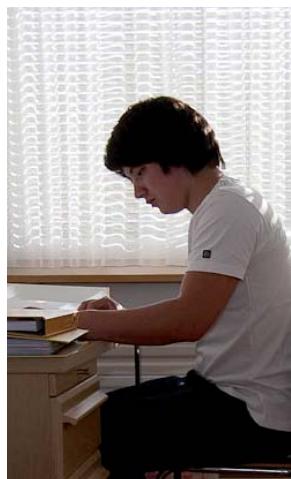
Grangeneuve, den 1. Juli 2012

Geneviève Gassmann, Direktorin
Landwirtschaftlichen Institut des Kantons Freiburg

Zusätzliche Informationen

Allgemeine Auskünfte

Landwirtschaftliches Institut des Kantons Freiburg (LIG)
Rte de Grangeneuve 31
CH-1725 Posieux
Tel +41 26 305 55 00
Fax +41 26 305 55 04
E-Mail iagaccueil@fr.ch
Web www.grangeneuve.ch



Fragen zum Wohnheim

Öffnungszeiten und Kontakte:

Montag-Donnerstag 07.30-12.00 Uhr 13.30-17.00 Uhr Empfang Tel. +41 26 305 55 00

Montag-Donnerstag
17.00-23.00 Uhr
Verantwortliche des Wohnheims
Tel. +41 26 305 59 31

Freitag
07.30-12.00 Uhr
13.30-16.30 Uhr

Empfang
Tel. +41 26 305 55 00

